



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde AMPASS

für den Gemeindefriedhof und für den kirchlichen Friedhof

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I/Nr. 103/2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ampass in einer Sitzung vom 11. Sep. 2008 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Gemeindefriedhof sowie den Pfarrfriedhof beschlossen:

§ 1

ALLGEIMEINE BESTIMMUNGEN

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Gemeindefriedhofes sowie des Pfarrfriedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen nachstehend angeführte Gebühren eingehoben

§ 2

GRABBENÜTZUNGSGEBÜHREN

GEMEINDEFRIEDHOF

Für die Benützungsrechte an Grabstätten für die Dauer von 10 Jahren werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

a) für ein Einzelgrab Grabfelder A bis D	€	203,--
b) für ein Doppelgrab Grabfelder A bis D	€	403,--
c) für ein Einzelgrab Grabfelder E und F	€	151,--
d) für ein Doppelgrab Grabfelder E und F	€	303,--
e) für eine Urnennische (für 4 – 6 Urnen)	€	303,--

Für die Benützungsrechte an Grüften für die Dauer von 50 Jahren werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

a) für die Aufnahme bis zu 6 Leichen	€	4.530,--
b) für die Aufnahme bis zu 4 Leichen	€	3.020,--

PFARRFRIEDHOF

Für die Benützungsrechte an Grabstätten für die Dauer von 10 Jahren werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

a) für ein Einzelgrab	€	130,--
b) für ein Doppelgrab	€	251,--

Für bestehende Gräber (Mehrfachgräber), bei welchen die Grabbenutzungsgebühr jährlich vorgeschrieben wird:

Ausmaß:

a) 2,0 m Länge x 0,80 m Breite	€	13,--
b) 2,0 m Länge x 1,60 m Breite	€	26,--
c) 2,0 m Länge x 2,00 m Breite	€	26,--
d) 2,0 m Länge x 2,50 m Breite	€	30,--
e) 2,0 m Länge x 3,00 m Breite	€	35,--
f) 2,0 m Länge x 4,00 m Breite	€	45,--
g) 2,0 m Länge x 6,00 m Breite	€	65,--

§ 3

GRABVERLÄNGERUNGSGEBÜHREN

Nach Ablauf der Benutzungsdauer können die Grabstellen/Urnennischen zu den geltenden Grabbenutzungsgebühren (siehe § 2) und den dafür vorgesehenen Zeiträumen verlängert werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Gräfte. Nach Ablauf der Benutzungsdauer kann die Benutzungsdauer für Gräfte um weitere 25 Jahre verlängert werden. Die Benutzungsgebühr beträgt die Hälfte der geltenden Benutzungsgebühren für Gräfte (siehe § 2).

§ 4

GRABERRICHTUNGSGEBÜHREN

Öffnung und Schließung der Grabstätten werden im Auftrag der Gemeinde von einem privaten Unternehmen durchgeführt. Die entstehenden Kosten werden von diesem Unternehmen direkt mit den Hinterbliebenen abgerechnet.

§ 5

EXHUMIERUNGEN

Für eine Exhumierung oder Umbettung gilt die gleiche Regelung wie sie im § 4 für die Öffnung und Schließung der Grabstätten festgelegt ist.

§ 6

BENÜTZUNG DER AUFBAHRUNGSHALLE

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungskapelle am Gemeindefriedhof oder in der Veitskirche und der Einrichtung beträgt € 59,--.

§ 7

SONSTIGE GEBÜHREN

▪ Ausstattung mit Dauerfundamenten je Grab am Gemeindefriedhof	€	89,--
▪ Grabeinfassung mit Natursteinplatten für ein Einzelg./Gemeindefriedhof	€	221,--
▪ Grabeinfassung mit Natursteinplatten für ein Doppelg./Gemeindefriedhof	€	354,--
Wiederverlegung der Grabeinfassung nach einer Beerdigung		
▪ für ein Einzelgrab/Gemeindefriedhof	€	89,--
▪ für ein Doppelgrab/Gemeindefriedhof	€	133,--

§ 8 URNENBESTATTUNG

Für die Beistellung und Anbringung von Urnenabdeckplatten zur Schließung der Urnennischen wird eine Gebühr verrechnet. Diese beträgt für
1 Urnenabdeckplatte (Ausführung Granit) € 120,--

Nach Bezahlung der Gebühr geht die Urnenabdeckplatte in den Besitz des Käufers bzw. des Grabnutzungsberechtigten über.

§ 9 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO), LGBL. Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 10 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 11 FÄLLIGKEIT

Die Gebühr wird mit Ablauf eines Monats nach Vorschreibung fällig.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die bisherigen einschlägigen Bestimmungen haben mit diesem Tag ihre Gültigkeit verloren.

Ampass, am 22. September 2008

Der Bürgermeister



(Hubert Kirchmair)